

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2011

Nr. 2011/1918

Niederbuchsiten: Aufhebung der Grundwasserschutzzone Buchbann

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 01 vom 5. Januar 1988 die Grundwasserschutzzone für die Buchbann-Quellen (auch Fiechtenbänli Ost und West genannt) auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181, VEGAS-Nrn. 624237002 und 624237003, als kommunalen Nutzungsplan nach §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) genehmigt.
- 1.2 Im Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde Niederbuchsiten ist eine öffentliche Nutzung der Buchbann-Quellen weder für die ordentliche Wasserversorgung Niederbuchsiten noch für die Versorgung in Notlagen vorgesehen. Das Reservoir Waldbrunnen wird nicht mehr genutzt, das Quellwasser der Buchbann-Quellen wird, wenn es nicht als Brauchwasser genutzt wird, in den Mittelgäubach abgeleitet. Die Grundwasserschutzzone der Buchbann-Quellen kann aufgehoben werden.
- 1.3 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat gemäss Protokollauszug des Gemeinderates vom 28. Februar 2011 die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Buchbann-Quellen beschlossen und die Planaufgabe im amtlichen Anzeiger der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 24. März 2011 publiziert. Die öffentliche Auflage nach § 15 ff. PBG zwecks Aufhebung fand in der Zeit vom 24. März 2011 bis 25. April 2011 im Schaukasten des Schulhauses und in der Gemeindkanzlei Niederbuchsiten statt.
- 1.4 Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone Buchbann auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 kann ersatzlos aufgehoben werden.
- 1.6 Nach Ausserkrafttreten der Grundwasserschutzzone gelten die gewässerschutztechnischen Anforderungen nach Gewässerschutzbereich A_u. Insbesondere darf das Quellwasser nicht öffentlich als Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden und nicht zur Reinigung von Milchgeschirr verwendet werden.
- 1.7 Die Verbindung zum Trinkwassernetz der Einwohnergemeinde ist baulich zu trennen und vom Amt für Umwelt abnehmen zu lassen.

2. Beschluss

- 2.1 Die vom 5. Januar 1988 datierende Grundwasserschutzzone für die Quellen Buchbann auf GB Niederbuchsiten Nr. 1181 wird ersatzlos aufgehoben.

- 2.2 Folgende Schutzzonendokumente sind aufzuheben:
- 2.2.1 Schutzzonenplan: Gemeinde Niederbuchsiten, "Quellenschutzzone Buchbann (oder "Fiechtenbänli Ost + West") 1:2'000", vom 13. Mai 1987, genehmigt mit RRB Nr. 01 vom 5. Januar 1988.
- 2.2.2 Schutzzonenreglement: "Gemeinde Niederbuchsiten, Quellen-Schutzzonen-Reglement für die 2 öffentlich genutzten Quellen „Buchbannquellen (Grube)“ vom 5. Juni 1987", genehmigt mit RRB Nr. 01 vom 5. Januar 1988.
- 2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzelle Nr. 1181 der Gemeinde Niederbuchsiten sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 2.4 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.
- 2.5 Die Ableitungen zum Trinkwassernetz der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten sind so zu trennen, dass keine Stumpenleitungen entstehen. Die Netztrennung ist dem Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden.
- 2.6 Das Quellwasser der Buchbann-Quellen muss, wenn es nicht als Brauchwasser genutzt wird, in den Mittelgäubach abgeleitet werden.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat für diesen Beschluss eine Gebühr sowie Publikationskosten gemäss nachfolgender Kostenaufstellung von total Fr. 273.00 zu bezahlen.
- 2.8 Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1988, sofern vorhanden und sofern sie nicht hiermit beliefert werden, im Sinne von Ziff. 2.2 fortzuschreiben oder zu vernichten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20,
4626 Niederbuchsiten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431001/A 80052 TP 354/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 354.078.002 mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement, Sch) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei VEGAS-Nrn. 624237002 und 624237003 löschen)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp (Versand durch Amt für Umwelt)

Lebensmittelkontrolle, Bruno Kriech

~~Amt für Raumplanung~~, mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit aufgehobenem Plan und aufgehobenem Reglement, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Niederbuchsiten, Bruno Zeltner, Bünenrain 7, 4626 Niederbuchsiten

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Quellen Buchbann.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit Kopie des aufgehobenen Plans und des aufgehobenen Reglements, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses.)

()

()

78/42

Kanton Solothurn

Gemeinde Niederbuchsiten

KANTON SOLOTHURN AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT GEOLOGISCHE DOKUMENTATION Akten-Nr. (78/3/10) 0123.078.02

QUELLEN-SCHUTZZONEN-REGLEMENT

für die 2 öffentlich genutzten Quellen

- Buchbannquellen (Grube)

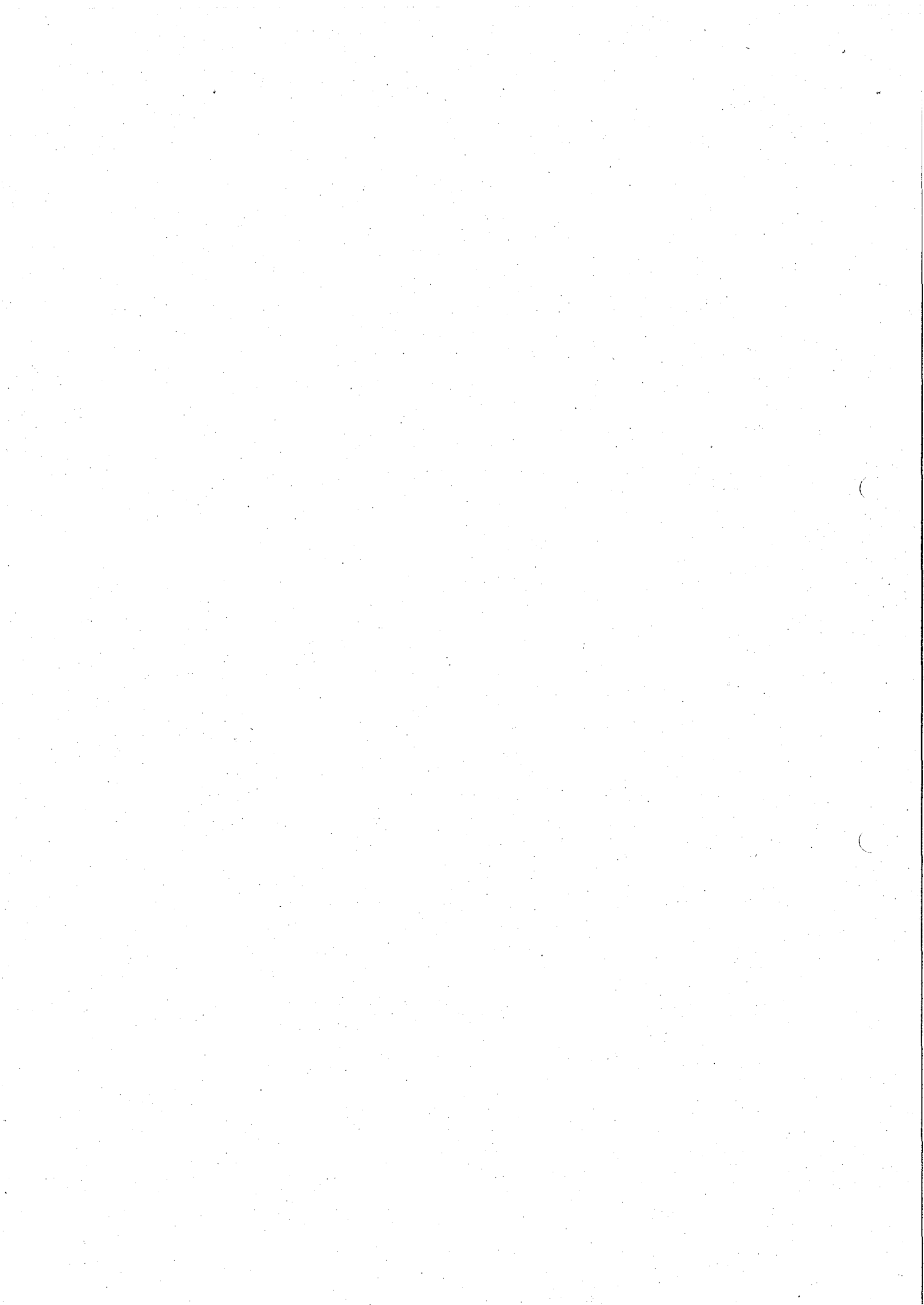
Koord. 624.870/237.345

Koord. 624.850/237.325

Oensingen, 5. Juni 1987
6202/HS/bb

BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSBUERO
BEER SCHÜBIGER BENGUEREL & PARTNER
VON ROLL-STRASSE 29

4702 O E N S I N G E N



Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen, wird für die ausgeschiedene Quellenschutzzone folgendes Schutzzonen-Reglement erlassen:

ART. 1 ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG

Das Reglement gilt für die im Quellenschutzplan 1:2000 ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zwecke, das Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

ART. 2 UMFANG UND UNTERTEILUNG

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- S I Fassungsbereich
- S II Engere Schutzzone
- S III Weitere Schutzzone

ART. 3 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + = zugelassen
- +² = zugelassen gemäss Anmerkung 2)
- = nicht zugelassen
- ³ = grundsätzlich nicht zugelassen; Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung 3) angegebenen Bedingungen möglich
- b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde.
Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Auscheidung von Grundwasserschutzonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
<u>a. Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	+	+
Containerpflanzenschulen u. ähnliche	-	-	+
Wald	+	+	+
<u>b. Düngung</u>			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife Kompost	-	+ 2	+ 2
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife- und Frischkompost	-	-	+ 2
Ausbringen von Handelsdüngern	-	+ 2	+ 2
Lanzendüngung	-	-	+
<u>c. Pflanzenschutz</u>			
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ 2	+ 2
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ 2	+ 2
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ 2

	Zone		
	S I	S II	S III
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwässer	-	-	-
e. <u>Uebriges</u>			
Erstellen von neuen Anlagen an neuen Orten: Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen, Ueberflurjauchebehälter, Jaucheteiche, Rauhfuttersilos	-	-	b
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	+
Mistzwischenlagerung auf dem Feld	-	-	+
B. <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Sanitäre Einrichtungen	-	-	-
C. <u>Hoch- und Tiefbauten</u> (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wasser- gefährdenden Stoffe erzeugt, ver- wendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ b	+ b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wasser- gefährdenden Stoffe erzeugt, verwen- det, umgeschlagen, befördert oder ge- lagert werden; zugelassen sind Mine- ralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ b

	Zone		
	S I	S II	S III
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ 4, b
<u>D. Abwasseranlagen</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- 5	+ b
- siehe A.e.			
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser u.s.w.	-	+ b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
<u>E. Verkehrsanlagen</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Strassen	- 8	- 5, 6, 8	+ 6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ 7, 8	+
- Bahnlinien	-	- 5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
<u>F. Autoabstellplätze</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+ 15

	Zone		
	S I	S II	S III
G. <u>Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	-
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	- ₁₀	- ₁₀	- ₁₀
- Wärmepumpen, Erdsonden	-	-	b

	Zone		
	S I	S II	S III
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Umschlagplätze ¹¹			
- mit weniger als 250'000 Liter Jahresumschlag	-	-	+ ¹²
- Rohrleitungen ¹³ für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+ ¹⁴	+
J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ^b
K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben)			
Generell	-	-	-
Ausnahmen beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b

ANMERKUNGEN

- 1
 - a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle (ca. 1:2 verdünnt) oder max. 90 m³ Gülle (ca. 1:1 verdünnt) je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit/ha betragen. Mist darf max. 40 t/ha in der Gabe angebracht werden.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Der Mist ist gut zu zerkleinern. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle dürfen nicht oberflächlich zur Fassung abfliessen können.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens nicht gefroren, mit Schnee bedeckt, wassergesättigt oder bei Hanglage völlig ausgetrocknet sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze oder bei Hanglage nach langer Trockenheit untersagt.
 - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Präparate, die als Wirkstoffe ALDICARB, DAZOMET (DMTT), DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD), TRICHLORESSIGSAEURE (TCA) enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1981/82, vgl. Anhang; Liste wird fortgeführt).

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

3. Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss.

Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

4. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch notwendige Minimum zu beschränken.
5. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
6. Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
7. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
8. Bei der bestehenden Strasse sind Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen. Das Strassenwasser muss gesammelt und aus der Schutzzone geleitet werden.
Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.
9. Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
10. Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.
11. Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und der Verordnung über den Umschlag von flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

12. Allenfalls sind zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss Art. 15, Absatz 5 VWF zu treffen.
13. Gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.
14. Die allfällige Zulassung einer Gasleitung in der Zone II ist von Fall zu Fall zu beurteilen.
15. Massnahmen sind insbesondere
 - dichter Belag
 - Randbordüren
 - Ableitung des Wassers

ANHANG

Richtlinien gemäss obenstehenden Anmerkungen:

- Düngerrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Bund für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten; Dezember 1979.

- Umweltprobleme auf dem Lande: Wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden?
Empfehlungen: Herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981. Vertrieb EDMZ.
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstl. Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich) herausgegeben von
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern
(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und den technischen Vorschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV).
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz).

ART. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können, nach Anhören der Einwohnergemeinde, vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt.

ART. 5 ZUSTAENDIGKEIT

Wo nichts anderes erwähnt wurde, ist die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

ART. 6 WIDERHANDLUNGEN

Gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

ART. 7 INKRAFTTRETEN UND GUELTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

ART. 8 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betreffenden Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Genehmigt durch den Gemeinderat von Niederbuchsiten
am 16. Oktober 1987

Der Ammann

Die Gemeindeschreiberin

H. G. ...

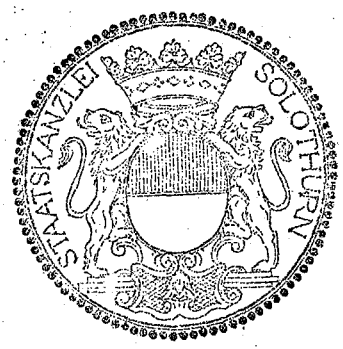


W. ...

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ...
vom ... 5. 1. 1988 ...

Der Staatsschreiber

Dr. K. ...



Aufgehoben
vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit
Beschluss Nr. 2011/1918 vom 13.9.2011